

# Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes

Publikationsorgan des Deutschen Tischlerverbandes und sämmtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verw. Berufsgenossen, des Verbandes deutscher Korbmacher, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler etc. und der Central-Kranken- und Sterbe-Kasse deutscher Korbmacher (Sitz Zeitz).

Ercheint wöchentlich.  
Abonnementspreis M. 1.— pro Quartal.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.  
Post-Nummer: 4559.

Herausgeber: W. Gramm in Hamburg.  
Verantwortlich für die Redaktion: Wilhelm Pfannkuch, Hamburg;  
für die Expedition und den Anzeigenthel: Alb. Köhler, Hamburg.  
Redaktion und Expedition: Hamburg-Eimsbüttel, Bismarckstraße.

Inserate f. d. viergespalt. Petitzeile od. deren Raum 30  $\frac{1}{2}$   
Bergnügungs-Anzeigen 15  $\frac{1}{2}$ , Versammlungs-Anzeigen  
und Stellenvermittlungen 10  $\frac{1}{2}$  pro Petitzeile.  
Beilagen nach Uebereinkunft.

### Die Ausbeutung der Nothlage.

Der Reichstag war bereits in die Weihnachtsferien gegangen, da ist demselben noch kurz vor Jahreschluss, neben anderen Gesetzesentwürfen, wie z. B. „Zur Regelung der Abzahlungsgeschäfte“, auch die Novelle zugegangen, welche die Paragraphen des Strafgesetzbuches über den Wucher zu ergänzen bestimmt ist. Schon die eine Thatfache, daß die Bekämpfung des Wuchers mit Strafgesetzen sehr alten Datums ist, aber bis jetzt noch nicht gelungen ist, sollte darüber Belehrung geben, daß auch diesmal die Verschärfung der Strafgesetze und die Ausdehnung des strafrechtlichen Begriffs Wucher verborgene Liebesmühe sein wird, dem Uebel zu steuern. Dasselbe durch die vorgesehenen Bestimmungen gänzlich unterdrücken zu wollen, einen solchen Optimismus wird wohl auch der wärmste Freund der Vorlage nicht hegen.

Der Wucher ist eng mit der auf der Profitjagd ruhenden bürgerlichen Gesellschaft verknüpft. Er ist einer der vielen häßlichen Auswüchse derselben. Ja wir könnten wohl sagen, er ist der einzige Kardinalauswuchs, denn mehr oder minder können alle Praktiken der bürgerlichen Gesellschaft, soweit sie auf Reichtumsanhäufung berechnet sind, auf den im Strafgesetze gegebenen Begriff Wucher reduziert werden. Der Beweis für diese Behauptung kann nicht schwer fallen. Bisher sind nur sehr wenige Fälle des Wuchers zur Aburtheilung gelangt. Es waren nur die krassesten derselben, in denen die Hyänen nicht eher ruhten, bis sie ihre Opfer bis auf die Knochen benagt hatten. Daran wird auch die Zukunft mit der verbesserten und vermehrten Auflage der Bestrafung des Wuchers nichts ändern. Die meisten Kunden der gewerbsmäßigen Wucherer machen selber mit Argusaugen darüber, daß über die Natur ihrer Geldquellen der tiefste und dichteste Schleier gezogen bleibt. Mancher als respektabel und zahlungsfähig geltende Geschäftsmann windet sich mit Hülfe gewerbsmäßiger Wucherer über momentane Verlegenheiten hinweg, und gelingt es ihm, sich wieder emporzuarbeiten, so würde er es als eine Beleidigung auffassen, an die dunkle Geschäftsmanipulation erinnert zu werden. Von Seiten ihrer Kunden droht den gewerbsmäßigen Wucherern die geringste Gefahr. Fangen sie sich in den Maschen des Gesetzes, so ist meistens die jedem Kapitalmenschen innewohnende Habgucht die Schuld. Die vermehrten und verschärften Bestimmungen gegen den Wucher werden für die Kunden der Wucherer nur die Folge haben, daß das Geschäft, in Folge des gesteigerten Risikos der Gefahr der Bestrafung, sich etwas kostspieliger gestaltet, somit vielleicht das, was man verhindern möchte, erst recht gefördert wird.

Selbstredend fällt es uns nicht ein, den Wucherer in Schutz nehmen zu wollen, wir wollten ihn nur charakterisieren als das, was er ist, ein von der bürgerlichen Gesellschaft gezüchtetes und nicht abzuschüttelndes Anhängsel. Persönlich wird jeder anständige Mensch den Wucherer verabscheuen und vermeiden, in seine Gesellschaft zu geraten. Darum machen die gewerbsmäßigen Wucherer auch so vielfach ihre Geschäfte durch Dritte, vorgehobene Personen, um vor der Öffentlichkeit moralisch intakt zu gelten. Sie wissen sehr wohl, welches Odium auf ihnen lastet, weshalb es den gewerbsmäßigen Wucherern neben der Befriedigung der Habgier um den Genuß der Schadenfreude zu thun

ist, sich an den Seelenqualen ihrer Opfer zu weiden, wenn dieselben den Gesellschaftsklassen angehören, die zu repräsentieren sie gezwungen sind. Die Privatkabinets der gewerbsmäßigen Wucherer sind schon oft für Manchen, hinter dem man es nicht vermuthete, Stätten tiefster Erniedrigung gewesen. Ganz eigenartige Erfahrungen liegen auf diesem Gebiete vor. Mancher unaufgeklärte Selbstmord kann auf derartige Vorgänge zurückgeführt werden. Auch andere gesellschaftliche Vorgänge, für die Motive aufzufinden dem Uneingeweihten niemals gelingen wird, finden sehr leicht eine plausible Erklärung, wenn man meistens erst nach dem Tode des „allgemein geachteten und beliebten Mannes“ erfährt, daß sich die finanziellen Verhältnisse in arger Zerrüttung befinden, und als Hauptgläubiger ein im Volksmunde allgemein als „Stravattenfabrikant“ bekannter und genannter Rentier bezeichnet wird.

Vom Gesetz werden als Erkennungsmerkmale des Wuchers fixirt, wenn sich jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß der Gestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile im auffälligen Mißverhältnis zur Leistung stehen. In der Novelle ist der Zusatz eingefügt: oder auf ein anderes, zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll. Und der neue § 302 erweitert die Strafbestimmungen auf jedes unter den angeführten Voraussetzungen ausgeführte Rechtsgeschäft, wenn es gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird.

Für den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucherer wird es sich künftig darum handeln, von seiner Kundschaft sich zu vergewissern, daß sie womöglich auf dem Gebiete des Pumpens schon Routine besitzen, also nicht unerfahren sind, daß sie es mit keinem Leichtfuß zu thun haben, und daß der Kredit suchende sich in keiner Nothlage befindet. Für beides letztere würde der Nachweis genügen, daß es sich um geschäftliche Unternehmungen handelt. Den Beweis für die Routine des Pumpens zu erbringen, dürfte den meisten Kredit suchenden am leichtesten fallen. Die die verlangte Routine nicht besitzen, dürften ausschließlich der Kategorie der Unmündigen angehören, und mit solchen Rechtsgeschäften abzuschließen, ist verwerflich in jedem Fall.

Wesentlich anders und komplizierter liegt die Sache mit der Ausbeutung der Nothlage eines Anderen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß Geld- und andere Rechtsgeschäfte von den Kontrahenten gemacht werden, bei denen der Zinsfuß und Leistung, in sehr auffälligem Mißverhältnis stehen, die aber trotzdem Jedermann, der kapitalistisch denkt und sieht, völlig in der Ordnung findet, und bei denen der Empfänger oder Verkäufer weder eine Nothlage eingesehen, noch leichtsinniges Handeln zu geben würde und noch weniger als unerfahren gelten möchte, so würde doch bei einigermaßen exakter, peinlicher Untersuchung sich herausstellen, daß jedes Rechtsgeschäft auf eines der drei Motive reduziert werden könnte. Wenn solches aber möglich ist, dann kann nur noch in Betracht kommen, ob der übliche Zinsfuß derart überschritten ist, daß er zu der Leistung in augenfälligem Mißverhältnis stände. Dann

würde sich die Frage aufdrängen, was ist üblicher Zinsfuß?

Im Straffalle muß diese Frage dem erkennenden Gericht zum Theil sehr bedenkliche Schwierigkeiten bereiten. Durch die kapitalistische Brille gesehen, gestaltet sich die Frage, was ist üblicher Zinsfuß, sehr vielgestaltig und in den wunderlichsten Formen. Haben doch die im Vorjahr epidemisch auftretenden Banktrachs eine eigenthümliche Beleuchtung auf die im Börsenhandel als usancemäßigen Geschäfte geworfen. Der Zinsfuß für Kapitalanlage mit pupillarischer Sicherheit ist zur Zeit ja ein recht geringer. Dagegen müssen Staat und Gemeinde, wenn sie in die Verlegenheit gerathen, Anleihen aufnehmen zu müssen, sich recht erhebliche Abzüge gefallen lassen, die je nach der Kreditfähigkeit des Pumpenden die Frage offen lassen, ob die Kourtagel und Leistung miteinander im Verhältniß stehen.

Dem Staat oder den größeren Gemeinden nun Unerfahrenheit in Bezug auf die Kontrahierung von Anleihen unterstellen zu wollen, dürfte bei dem riesigen Anwachsen der Staats- und Gemeindeforderungen doch nicht gut angehen; der Vorwurf des Leichtsinnes bei der Verpulverung der Gelder kann auch nicht erhoben werden, denn die Anleihen sind zu bestimmten Zwecken in bestimmter Höhe von den Parlamenten oder Stadtverordneten bewilligt, wenn auch eine Minderheit der Meinung war, die Ausgabe hätte vor der Hand noch unterbleiben können oder zu anderen dringlicheren Aufgaben verwandt werden, so bleibt doch für Beide immer noch die beste Kalamität bestehen, daß sie sich in einer Nothlage befinden, wenn die Anleihe aufgenommen werden muß. Die hohe Finanz diktiert die Bedingungen, zu welchen die Anleihe an den Markt gebracht werden kann, und ohne die Vermittlung derselben würde es kaum einem der beiden Pumpers, so gut sundirt ihr Kredit auch wäre, gelingen, die zu brauchenden Summen flüssig zu machen. Unser „Erbfreund“ mit dem Beinamen „Väterchen“ weiß davon ein Liedchen zu singen.

Im Allgemeinen wird für die Anleihen ja ein üblicher Zinsfuß vorgelesen, aber wieder der Prozente Abzug bei der Emission zulässig sind, darüber ist unseres Wissens weder eine gesetzliche Grenze gezogen, noch ist eine sonstige Gepflogenheit darüber vorhanden. Darüber entscheidet lediglich die Sicherheit, welche der Kredit suchende zu geben im Stande und die Zwangs- oder Nothlage, welche ihn nöthigt, das Rechtsgeschäft auch unter den ungünstigsten Bedingungen abzuschließen. Und selbst die mit den meisten Bürgschaften ausgerüsteten werden, je tiefer sie den Zinsfuß herabzudrücken suchen, desto mehr an Emissionsprozenten bluten müssen. Wird es aber darum jemand, der die kapitalistischen Gepflogenheiten kapirt, anfallen, die Rechtsgeschäfte bei Aufnahme von Anleihen als Wucher bezeichnen zu wollen? Nicht eine Stimme wird sich erheben!

Das Lebensprinzip und der Lebenswack der kapitalistischen Gesellschaft ist der Profit. Wer es versteht, bei seinen geschäftlichen Unternehmungen den höchsten Profit herauszuschlagen, der Lob als gewandter Geschäftsmann wird in allen Tonarten gelingen, selbst wenn man weiß, daß die angewandten Mittel nicht immer sehr reinlicher Natur waren, wenn

es dem Betreffenden nur gelungen war, mit dem Aermel am Zuchthaus vorbeizustreifen. Wir betonen nochmals, wir halten den Wucher mit der bürgerlichen Gesellschaft für innig verbunden. Sie kann ihn nicht von ihren Hochschöben schütteln und darum auch nicht mit ihren Nachmitteln bekämpfen, bez. ausröten. Wo ein Kopf des Ungeheuers abgeschlagen wird, spritzen sieben andere in üppigem Wucher hervor.

Damit wollen wir nun nicht ausdrücken, daß wir eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen für die Ausbeutung der Nothlage Anderer für überflüssig hielten. Im Gegentheil, wir möchten diese Bestimmungen als Schutzwehr auf alle Die ausgebehrt wissen, deren Nothlage notorisch ist, und die sich darum ihrer Ausbeutung nicht entziehen können. Die Übergroße Mehrheit des Volkes befindet sich leider in einer Nothlage, die sie zwingt, sich glücklicherweise zu schätzen, wenn ein Kapitalist sich bewogen fühlt, ihre Arbeitskraft auszubenten. Der Arbeiter fühlt so etwas wie freudiges Entzücken, wenn er einen Ausbeuter seiner Nothlage gefunden hat. Man könnte den Arbeiter fast leichtsinnig schelten.

Gegen die exemplarische Bestrafung des Wuchers haben wir nicht das Geringste einzuwenden, auch nicht dagegen, daß der Begriff des Wuchers Ausdehnung gewinnen soll; aber wir halten die legislatorische Initiative auf diesem Gebiete für nicht so dringend und notwendig, als wir die Erweiterung des Arbeiterschutzes und vor Allem die Einführung des achtstündigen Arbeitstages unter Festsetzung eines Minimallohnes, damit wenigstens die wucherische Ausbeutung von Gesundheit und Leben der Arbeiter in ihren höchstwertigen Auswüchsen bejeitigt wird. Hier thut Hilfe dringend Noth.

Die gesetzliche Regelung der Abzahlungsgechäfte.

Mit der Novelle, welche die ergänzenden Bestimmungen zur Bestrafung des Wuchers im Allgemeinen und des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen im Besonderen enthält, ist dem Reichstag auch zugleich ein Gesetzentwurf zugegangen, welcher die Abzahlungsgechäfte der freien Vertragsbestimmung entrückt und dieselben der gesetzlichen Regelung unterwirft.

Ob der Herzenswunsch der Künstler, von denen die Forderung der gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgechäfte ausgeht, durch den Gesetzentwurf Befriedigung findet, dürfte fraglich sein. Der Stellung nach zu schließen, welche die Künstler in ihren öffentlichen Rundgebungen in der Presse und auf ihren "Tagen" einnehmen, war die Forderung der gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgechäfte nur der Deckmantel, unter dem sich das Verlangen nach einem gänzlichen Verbot der Abzahlungsgechäfte verborgen hielt, ab und zu aber in unbewachten Augenblicken unvorsichtigerweise hervorlachte. Das letztere Verlangen ignorirt der Gesetzentwurf denn auch vollständig, und glauben wir darum, daß die Künstler sehr wenig von demselben erhaut sind. Allen denen aber, welche die Abzahlungsgechäfte als eine in unserem heutigen Erwerbsleben begründete soziale Einrichtung ansehen und deshalb dem schwächeren Theil der beiden Kontrahenten, dem Kredituchenden, gesetzlichen Schutz angedeihen lassen wollen, wird der Gesetzentwurf Befriedigung gewähren. Wer wollte leugnen, daß die Abzahlungsgechäfte eine in unserem heutigen Erwerbsleben begründete Einrichtung sind? Gewiß Niemand! Die Existenz derselben und auch die fast ausnahmslose Existenz derselben sind der beste Beweis für ihre Nothwendigkeit. Eine große Mehrheit von Personen würde auf die Anschaffung mancher Gegenstände verzichten müssen, würde ihnen nicht die Gelegenheit geboten, dieselben durch Theilzahlungen zu erwerben. Die meisten Wirtschaftszustände zur Wohnungseinrichtung als wie auch zur Bekleidung können von den mehrentheils Arbeitern gegen Baar erworben werden. Die Einwendung, die Arbeiter sollten den Verkauf so lange verzögern, bis sie die Summe zur Baarzahlung eines Gebrauchsgegenstandes bestimmen hätten, können wir nicht gelten lassen. Der Markt ist leichter gegeben, als er von denen denen er ertheilt wird, ausgetobt werden kann. Was dem Zinsen, dem ignominischen Zurücklegen eines bestimmten Betrages vom Arbeitsverdienst, ist es eine soziale Sache, daß der Verdienst zumehr in launehafter Weise bemessen ist, je will es ja an einem Orte und an einem Ende liegen. Die Verlockung macht sich täglich geltend, den abgedruckten Monatszinsen entgegenzutreten. Da aber zur Ankaufsumme einer Summe, die den Betrag eines Wochenverdienstes übersteigt, der dem Arbeiter meist Monate gehören, so können in dieser Zeit noch so viele unvorhergesehene Hindernisse vor, deren Befreiung gar nicht von der Hand zu weisen ist, so daß für den beschriebenen Zweck in der vorgesehene

Zeit kaum jemals der benötigte Betrag zusammenkommt.

In der gleichen mißlichen wirtschaftlichen Lage, wie die Arbeiter in Bezug auf die Kaufkraft, befinden sich auch die meisten Kleingewerbetreibenden und Beamtenkategorien, weit über den Kreis der Subalternbeamten hinausgreifend. Sie Alle nehmen für die über die laufenden Bedürfnisse hinausgehenden Bedarfsartikel die Abzahlungsgechäfte im weitestgehenden Maße in Anspruch. Wir behaupten sogar, daß die Abzahlungsgechäfte für die letztgenannten Klassen zuerst bestanden haben und von hier aus ihre jetzige Ausbreitung gefunden haben, auf die Arbeiterklasse mit übertragen worden sind.

Außerdem giebt es eine große Anzahl Abzahlungsgechäfte, deren Artikel nicht dem Konsum- oder der Steigerung des Wohlbehagens dienen, sondern unentbehrliche Geräthschäften in der Produktion, dem Erwerb bilden. Die Benutzung solcher Geräthschäften setzt den Benutzer in den Stand, die Theilzahlungen zu leisten, während er sonst wohl nie in den Besitz beispielsweise einer hundert Mark kostenden Nähmaschine gelangen würde.

Die Aufhebung der bestehenden Abzahlungsgechäfte und das Verbot der Neuerrichtung derselben ist eine so absurde Forderung, daß sie nur vom bornirt zünftlerischen Standpunkt aus erhoben werden kann. Daß die Forderung aber in den zünftlerischen Köpfen ihren Spul getrieben hat, beweist die anderweite zünftlerische Schulle, daß Jeder nur mit selbstgefertigten Erzeugnissen Handel treiben dürfe. Dieselbe ist bei dem jetzigen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung ebenso unausführbar, als die Vereitigung der Abzahlungsgechäfte. In ersterer Beziehung sind wir da angelangt, daß fast ausschließlich der handeltreibende Theil der Bevölkerung nicht zugleich der produzierende ist, und selbst im Kleinhandel, und gerade da, wo er von Handwerkern im Nebengeschäft betrieben wird, sind selbstgefertigte Waaren nur Paradeputz, sogenannte Ladenhüter. In letzterer Beziehung würde der gesammte Kleinhandel vernichtet, wölte man die Ab- oder Theilzahlung verbieten. Der gesammte Kleinhandel beruht auf der Ab- oder Theilzahlung. Die als Abzahlungsgechäfte registrierten Waarenlager haben die Theilzahlungen nur schematisirt, aus der regellosen Abtragung einer kontrahierten Schuld herausgehoben.

Nach alledem muß der vorliegende Gesetzentwurf seinen Urhebern eine arge Enttäuschung bereiten. Desto mehr wird er freudig begrüßt von Denjenigen, welche eine Stärkung der wirtschaftlich Schwachen befüworten, und die in der Vertragsfreiheit, welche dem in einer Nothlage sich Befindlichen zufließt, nur eine der vielen Formen der wucherischen Ausbeutung erblicken.

Ohne Zweifel ist der Betrieb der meisten Abzahlungsgechäfte ein realer. Die Konkurrenz nöthigt auch diesen Zweig des Geschäftslebens, sowohl auf Güte der Waaren als Billigkeit der Preise zu halten. Beides erreichen die Leiter derartiger Geschäfte durch den großkapitalistischen Betrieb, der für den Käufer die weitere Annehmlichkeit besitzt, daß sich derselbe, zu großen Waarenhäusern auswehlt, in denen fast alle Bedarfsartikel des täglichen Lebens anzutreffen und erhältlich sind.

Nebenbei sind auch fast alle Spezialgeschäfte zu Abzahlungsgechäften erweitert. Der Geschäftsmann, welcher auf einen großen Absatz rechnet, ist gezwungen, das System der Theilzahlungen einzuführen. Wenn dasselbe die Kunden nur mit dem Zinsverzug belästet, so ist das Geschäft ein reales und kann gegen dessen Führung vernünftigerweise nichts eingewendet werden.

In richtiger Würdigung der sozialpolitischen Wirkung gesetzgeberischer Eingriffe, hat sich die Reichsregierung auf den von uns entwickelten Standpunkt gestellt. Die Künstler sind abgehört. Wölte sie ihren engherzigen Auffassungen nicht die Fögel Freiheit lassen und sich vor aller Welt blamieren, so werden sie dem Regierungsentwurf zustimmen müssen, der gänzlich ihren Wünschen entspricht.

Der Regierungsentwurf hat vernünftigerweise da eingesetzt, wo der Geschäftsbetrieb der Abzahlungsgechäfte tatsächlich ein lächerlicher war und zu schweren Schädigungen der in Zahlungsoerlegenheiten gerathenen Käufer führte. Bisher war es Praxis der Abzahlungsgechäfte, mit ihren Kunden Verträge abzuschließen, in welchen in erster Linie das Eigentumsrecht des Verkäufers an der beweglichen Sache bis zum Abtrag der letzten Theilzahlung vorbehalten wurde. Das wird auch nach Annahme des neuen Gesetzentwurfes so bleiben, damit voll behütet werden, daß der Gewerbetreibende auf Theilzahlung entnommenen Sachen neuer veräußert oder lombardirt. Geht

solches dennoch von dem Käufer, so wird derselbe im Falle der Anzeige wegen Unterschlagung bestraft.

An und für sich kann in diesem Vorgehen eine Ungerechtigkeit nicht gefunden werden, bloß muß, wie so oft, der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden. Nicht Jeder, der eine bewegliche Sache auf Theilzahlung entnimmt, hegt den Gedanken, den Verkäufer zu prellen. Da, wo solcher Hintergedanke von vornherein besteht, sind die Entnehmer geriebene Gauner, denen mit einer exemplarischen Strafe ihr Recht widerfährt. Durch die seitberige Art der Verträge der Abzahlungsgechäfte werden aber sonst ehrliche Menschen in die Versuchung geführt, mit dem Strafgesetz in Konflikt zu gerathen. Bis jetzt enthalten die Verträge die Klausel, daß in dem Fall, daß der Käufer an zwei aufeinander folgenden Terminen mit den Zahlungen im Verzug bleibt, dem Verkäufer das Recht zusteht, entweder die sofortige Zahlung der ganzen Restsumme zu fordern oder die verkaufte Sache wieder an sich zu nehmen, ohne daß dem Käufer ein Recht zustände, auch nur einen Theil der geleisteten Zahlungen zurückfordern zu können.

Hierin liegt eine Ungerechtigkeit, die sonst ehrlichen Leuten die Versuchung nahe legt, wenn sie vielleicht bis zu drei Vierteln die Theilzahlungen geleistet, in Zahlungsverlegenheiten gerathen, um nicht die gemachten Zahlungen ganz einzubüßen, das Kaufobjekt lombardiren oder auch verkaufen, um den Rest der Kaufsumme zu begleichen. Würde der Vorsatz nicht gleich ausgeführt und der Erlöb statt abgeführt, angegriffen, so war das Unglück fertig, der ehrliche Mensch im Handumdrehen zum Verbrecher geworden und das Alles nur, um die ihm so sauer gewordenen Zahlungen zum Theil noch zu retten. In den Fällen, wo die Verkäufer die sofortige Zahlung des Restbetrages wegen Nichtvertragsfüllung seitens des Käufers durchsetzen, brachte zumeist die Pfändung und der Verkauf der auf Theilzahlung entnommenen Gegenstände nicht die Summe des Restbetrages und der Kosten auf, so daß noch andere Wirtschaftsstücke des Bedrängten in Verlust gerathen. Alle diese Eventualitäten werden in Wegfall kommen, wenn der Entwurf zur Regelung der Abzahlungsgechäfte Gesetz geworden sein wird. Künftig soll der Käufer, wenn er mit seinen Abtragungen im Rückstande bleibt und dieserhalb der Verkäufer von dem Vertrag zurücktritt und die Rückgabe der veräußerten Sache verlangt, berechtigt sein, die Zurückgewährung der geleisteten Theilzahlungen zu verlangen. Für die seitherige Benutzung der Sache durch den Käufer ist letzterer neben Ersetzung etwaiger Beschädigungen verpflichtet. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung unter den Kontrahenten nicht erzielt — eine vorherige vertragsmäßige Festsetzung ist unzulässig —, so hat über die Höhe der Entschädigung der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden. Auch dem Vorbehalt einer Vertragsstrafe ist insoweit vorgebeugt, daß, wenn dieselbe unverhältnismäßig hoch ist, dieselbe auf Antrag des Käufers von dem Richter auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann. Das Verlangen der Zahlung der gesammten Restschuld soll in Zukunft der Verkäufer nur dann stellen können, wenn der Käufer mit zwei aufeinander folgenden Terminen ganz oder theilweise mit der Zahlung in Verzug bleibt und der Betrag mindestens den zehnten Theil des Kaufpreises ausmacht.

Jede Umgehung der vorgetragenen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist ausgeschlossen. Ein besonderer Paragraph spricht dies als Zweck des Gesetzes aus und betont, daß auch insbesondere etwaige Miethverträge, welche den Charakter von Abzahlungsgechäften tragen, nach den gleichen gesetzlichen Vorschriften über die letzteren zu behandeln sind.

Damit ist unseres Erachtens dem von dem wirtschaftlich Schwachen billigerweise von der Gesetzgebung zu verlangenden Schutz gegen Uebervortheilung und Benachtheiligung Genüge geschehen. Die hochliegenden Pläne der Künstler haben eine wohlverdiente Enttäuschung erfahren.

Sozialpolitische Rundschau.

Reichstagsauflösung. In parlamentarischen Kreisen macht man sich mit dem Gedanken der Reichstagsauflösung ernstlich vertraut. Die Arbeiter thun gut, sich auf alle Eventualitäten vorzubereiten. Wo es noch nicht geschehen, sollen die Arbeiter die Organisation vervollständigen, Mittel anbringen und unverzüglich zu der Aufstellung der Kandidaten schreiten.

Unverschämte Forderungen der Arbeiter? In unserem Artikel über die Novelle zu den Bestimmungen über die Bestrafung des Wuchers, als dessen vornehmstes und am meisten in Betracht kommendes Merkmal die Ausbeutung der Nothlage eines Anderen anzusehen ist, führten wir aus, daß der Arbeiter bei dem Verkauf seiner Arbeitskraft sich immer in einer Nothlage befindet, welche der Unternehmer als etwas Selbstverständliches ansieht und dabei sich nach den Ansichten als Wohlthäter der

Menschheit giebt. Auf das Gebahren der Unternehmer wirkt eine vor dem Gewerbegericht in Duisburg verhandelte Klage ein großes Schlaglicht.

Im Sommer 1889, als die Nothlage der schlesischen Weber allgemein erörtert wurde, wandte sich die Duisburger Firma H. Schindler an einen Landrath des schlesischen Weberdistriktes um Arbeiter für ihre mechanische Weberei.

Wird nun wohl die Firma, nachdem ihr gerichtlich begreiflich gemacht worden ist, daß sie den Arbeitern gegenüber ein Unrecht begangen hat, so anständig sein und ihr Versprechen im vollen Umfange von Anfang an des Arbeitsverhältnisses an einlösen?

Ein Fortschritt in den Fortschrittsreihen. Noch vor zwei Jahren leugnete die Berliner Stadterordnetenversammlung und der Magistrat eine das gewöhnliche Maß überschreitende Arbeitslosigkeit.

Viel Geschrei und wenig Wille, oder es wird nichts so heiß gesehen, als wie es eingebracht wird, so könnte man den neuesten vom Zentrum im Reichstag eingebrachten Antrag charakterisiren, welcher die Abänderung der Gewerbeordnung in Bezug auf die Konsumvereine, die Genossenschaften und den Haushandel bezweckt.

Art. 1 Der § 33 der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Die Bestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, sowie über den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus finden auf Konsumvereine und andere, die Förderung des Gewerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckende Gesellschaften (Genossenschaften) auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

kaufen von Waaren bei Personen, welche weder die Waaren anfertigen noch mit denselben Handel treiben, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren bei Personen in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, ist nach den Vorschriften des dritten Titels zu beurtheilen.

Von den Gemeinderathswahlen. Sachien ist das industriell entwickelte Land in Deutschland. Seine Verdüsterung ist die Döner sind fast ausnahmslos mit harter Arbeiterbevölkerung durchsetzt.

Wahlen zum Gewerbegericht. Das schön gelegene thüringische Städtchen Apolda hatte schon seit Jahren die Genugthuung, sozialistische Gemeindevorsteher durchzubringen.

Gemeinnützige Baugesellschaft. In Hamburg konstituirte sich eine gemeinnützige Baugesellschaft zur Hebung kleinerer Wohnungen. Das Aktienkapital von drei Millionen Mark ist von der Vereins-, Kommerz- und Diskontobank übernommen.

Ein Ereigniß. Was man als selbstverständlich voraussetzen sollte, wird in unserem kapitalistisch-militaristischen Gemeinwesen, weil außerordentlich, als eine hervorragende That gefeiert.

Unfallverhütung durch die deutschen Berufs-genossenschaften. Eine Wertwürdigkeit der deutschen Gewerbegelegenheit besteht bekanntlich darin, daß sie die Aufsicht über die Unfallgefahr in industriellen Betrieben nicht ausschließlich durch die staatlichen Gewerbeinspektoren ausüben läßt, sondern daneben noch durch Beauftragte der Unfallberufsgenossenschaften, das heißt der Unternehmer, eine Zweifelpoligkeit, die natürlich nicht zum Nutzen der Unfallverhütung ausschlagen kann.

Wir hatten neulich erst Veranlassung genommen, zu erklären, daß das Unternehmertum am liebsten die gesamte Arbeiterversicherung zum Teufel wüßte, und wie formwährend keine Agraristen darauf hinauskämen, die Kosten der Versicherung auf die eine oder andere Weise zu verringern.

Der jährliche Gesamtverbrauch des Deutschen Volkes beträgt nach den Untersuchungen des Statistikers Dr. Engel auf 14 000 Millionen Mark, und zwar e stellen auf den Verbrauch an Nahrung 7 598 847 000, auf den Verbrauch an Kleidung 2 059 875 000, auf den Verbrauch an Heizung und Beleuchtung 991 278 000, auf den Verbrauch für Gesundheitspflege 486 339 000.





Montag, den 9. d. M., ist in Birmingham der englische Gewerkschaften-Kongress zusammengetreten. Auf demselben wird sich entscheiden, ob die Arbeiter der geistlichen Einführung des Sabbatgesetzes zustimmen...

Für diesen Monat ist der Ausbruch des Kampfes der Bergarbeiter in England mit den Grubenbesitzern durch Nachgiebigkeit der Arbeiter im Augenblicke. Es handelt sich um Verteilung der bestehenden Kohle, das heißt dem Steigen und Fallen des Preises...

Es mag manchem sonderbar klingen, von einer „Aushebung“ zu hören, aber es ist eine solche. Es macht den Arbeitern nichts aus, wie eine Arbeitsunterbrechung genannt wird, aber es ist gut, die Dinge beim richtigen Namen zu nennen...

Die Arbeiter der Grubenbesitzer durch Nachgiebigkeit der Arbeiter im Augenblicke. Es handelt sich um Verteilung der bestehenden Kohle, das heißt dem Steigen und Fallen des Preises...

angegriffen und vernichtet werden, ehe die Fabrikanten zu uns kommen. Das ist das Programm, welches wir jahrelang vor Augen gehabt haben und in diesem Kampfe werden wir mehr als jemals daran festhalten...

Berschiedenes.

Die Wetterwirtschaft. Angesichts des halbjährigen Abgangs des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Harrison, ist es nicht uninteressant, zu hören, wie dieser Präsident seine ganze große Vermögenhaftigkeit an die günstigsten Stellen von Dakotens Sumpfröhre placiert hat...

Table with 2 columns: Name and Jahresgehalt. Lists family members of President Harrison and their respective salaries.

Man darf aber nicht denken, daß Präsident Harrison allein diesem Reformismus gebuldet hat. Dies haben vielmehr alle Präsidenten vor ihm mehr oder weniger ebenfalls getan...

Hebräer das Erdöl. Die Frage nach der Entstehung des Erdöls ist in wissenschaftlichen Kreisen wiederholt aufgeworfen worden. Professor C. Engler in Karlsruhe hat längt durch den Versuch nachgewiesen, daß aus thierischen Fetten, wenn dieselben unter Druck zerlegt werden, Stoffe entstehen können...

Das Vorkommen des Erdöls in Ozeanen, bis durch Abzug aus dem Wasser entstanden sind (Sedimentgesteine), sowie das vorkommende Ausströmen von Öl und kochendem Wasser...

Die so erhaltene klare Lösung wird sodann mit der siebenfachen Menge einer 40- bis 45-prozentigen alkoholischen Schellacklösung, welche einen circa 1-prozentigen Zusatz von Kieselsäure enthält, auf circa 80 Gr. C. erhitzt...

Künstliche Seide aus Tannenholz. In letzter Zeit ist in der französischen Presse öfters von einer künstlichen Seide, der sogenannten Soie de Chardonnet, die Rede gewesen...

Die Erzeugung der künstlichen Stoffe ging anfangs erst von Japan aus, welche dann aber langsam, als die dort nicht erquicklichen Stoffe sich mit Sand und Schlamm bedeckten...

Wärme kann bei jenen Verlegungen nur in geringer Menge entwickelt worden sein; den Wärmefaktor in den oben erwähnten Engländerischen Verlegungen müssen wir bei der natürlichen Entstehung des Erdöls durch den Zeitfaktor ersetzen...

Von Zoologie ist überzeugend nachgewiesen worden, daß das sogenannte Erdwachs (der Diaterit), von dem man z. B. in Galfen große Mengen findet und zur Paraffinfabrikation verwendet, ein jüngeres Produkt der Verlegung thierischer Fette...

Technisches.

Diamantnagelschraube. Unter diesem Namen bringt die Nagelfabrik Bergedorf bei Hamburg neuerdings eine Verschlußschraube für Risten u. auf den Markt, welche vermög ihrer Brauchbarkeit für genannte Zwecke schnell überall Eingang gefunden hat...

Eine wasserichte Mattierung von Holz. Die bisherigen zur Mattierung von Möbeln im Gebrauche befindlichen Präparate leiden an dem Uebelstand, daß der damit hergestellte Mattierungsüberzug gegen Feuchtigkeit sehr empfindlich ist...

Robur kautschuk wird in der zehnfachen Menge Terpentinöl zum Ausquellen gebracht und unter weiterem Zusatz der gleichen Menge Terpentinöl bei mäßiger Erwärmung gelöst.

Von dieser Lösung und einem gut trocknenden Beindölnis werden gleiche Theile mit 1/2 Theile harzsaurem Naphthalin vermischt und so lange auf circa 120 Gr. C. erhitzt, bis eine klare Flüssigkeit entstanden ist.

Die so erhaltene klare Lösung wird sodann mit der siebenfachen Menge einer 40- bis 45-prozentigen alkoholischen Schellacklösung, welche einen circa 1-prozentigen Zusatz von Kieselsäure enthält...

Das fertige polirfähige Präparat, mit wässrigem Wapp oder weichem Pinsel zum ein- bis zweimaligen Auftrag auf rohe, gebeizte oder mit Öl geöltene Holz gebracht, verleiht denselben einen schönen, wasserichten Mattglanz.

Um Stelle der alkoholischen Schellacklösung kann das Kautschukpräparat auch mit einem schnell trocknenden Cellulosevermischungs werden. Die Widerstandsfähigkeit eines solchen Präparates gegen Feuchtigkeit ist die gleiche.

Künstliche Seide aus Tannenholz. In letzter Zeit ist in der französischen Presse öfters von einer künstlichen Seide, der sogenannten Soie de Chardonnet, die Rede gewesen, welche angeblich eine Umwandlung in der französischen Seidenindustrie hervorzubringen bestimmt ist...

Literatur.

Sozialpolitisches Centralblatt. Herausgegeben von Dr. Hermann Braun. Verlag von J. Guttentag in Berlin.



# Paul Horn, Hamburg.

## Fabrik chemischer Produkte.

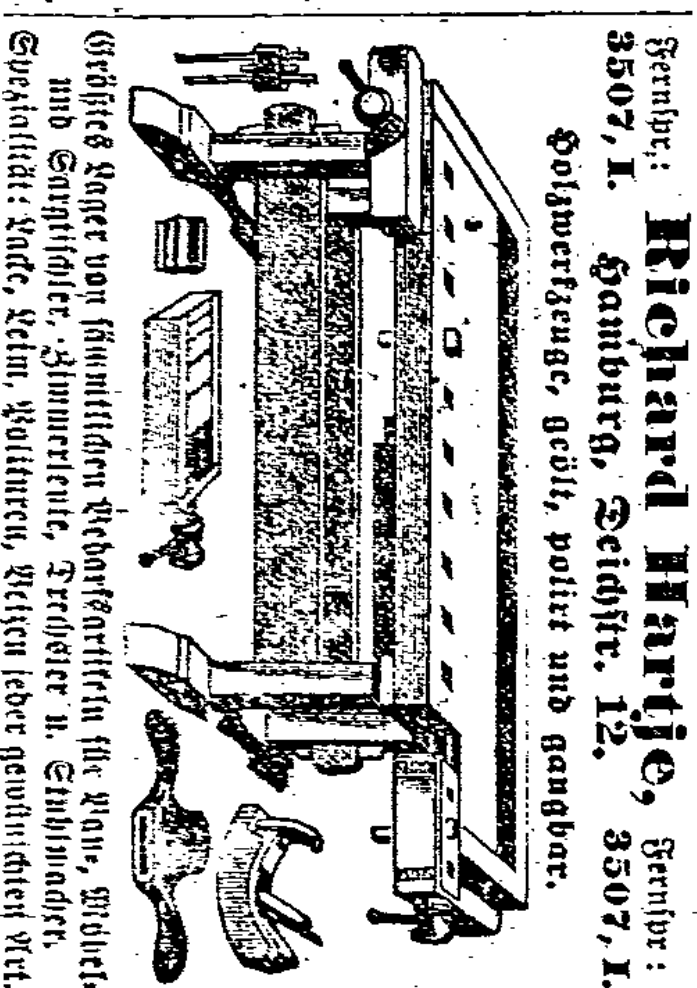
Comptoir: Hamburg, Admiralitätsstrasse No. 23.

Fabrik: Wandsbeck, Zollstrasse No. 39.

- Paul Horn's** Mattpräparate (als: Matfine, Salon-Matt, Mattlacke) sind absolut wasserecht, tragen sich leicht auf und sind sofort trocken.
- Paul Horn's** Monopol-Polituren (Schellack-Polituren ohne Oel-anwendung) haben sich in den grössten Fabriken dauernd Eingang verschafft.
- Paul Horn's** wasserechte Beizen in allen Holzfarben, rauhen das Holz nicht auf, prachtvolle Farbentöne, sofort trocken.
- Paul Horn's** Politur-Glanz-Lacke, farblos und farbend, sind als das Vorzüglichste weltbekannt, hochfeiner, zarter Glanz, Geschmeidigkeit beim Auftragen, polirfähig, dauerhaft, schnell trocknend.
- Paul Horn's** Schellack-Porenfüller, einzig branchbares Fabrikat zum Füllen der Holzporen mit Schellackmasse.
- Paul Horn's** Schellack-Politur-Extrakte sind mit peinlichster Sorgfalt gereinigte dickflüssige Polituren, die jeder Fachmann verwenden sollte.
- Paul Horn's** Copal-, Bernstein-, Damar- und Asphaltlacke werden nur in gut abgelagerter und geprüfter Waare zum Versand gebracht.
- Paul Horn's** Flintsteinpapiere sind überall gelobt, da zähe und scharf.
- Paul Horn's** diverse Sorten Leim sind preiswerth und vorzüglicher Qualität.
- Paul Horn** liefert Ia. rektifiz. 96 Proz. nicht stinkenden Spiritus, unter zollamtlicher Kontrolle denaturirt.
- Paul Horn** ist preisgekrönt Hamburger Gewerbe- und Industrie-Ausstellung 1889.
- Paul Horn** erhielt das Preisdiplom auf der Tischlerei-Ausstellung Hamburg 1889.
- Paul Horn** besitzt das Ehrendiplom der Drechslerei-Fachausstellung Leipzig 1890.
- Paul Horn** sind viele Hunderte lobende Anerkennungen aus allen Fachkreisen, d. h. Fachschulen und Gewerbe-Museen über die Vorzüglichkeit seiner Fabrikate zuzugewandt, effektivirte im Jahre 1891 6528 Aufträge.
- Paul Horn** versendet Preisbücher gratis und franko.

### J. L. Züchtig, Altona, Al. Bergstrasse 8.

Empfehle mein großes Lager in:  
**Hobelbänken, Schraubknechten, Böcken, Schraubzwingen, Hobeln,**  
 mit bestem englischen Eisen in sämtlichen Sorten. Sägen mit Reichen Sonne, Hall'sche Sägenfeilen, englische Leimtüpfe mit feinstem Einlaß. Baubeschlüge in großer Auswahl. Möbelbeschläge verzinnt, messing, verguldet etc.



### Sägenfeilen

von extra englischem Stahl, dreifantig, fein 1/2, S. 1/2, Länge ohne Angel (ca. 1 Zoll)

4	4 1/2	5	6	7	8	9
2 60	3	3 75	4 50	6 30	8 50	11

Preis per Duzend.  
 Handfeilen mit abgerundeten Kanten 25 pSt. 1/2eur.  
 Versand gegen Kasse od. Nachnahme.  
 Preis von allen anderen Sorten Feilen gratis und franco.  
**Henscheid, Eugen Ernst.**

### H. W. Almind Nachfl., Hamburg.

(C. F. I. Bickel & Th. Stoltenberg)  
 Lager von in- u. ausländischen  
**Hölzern**  
 in allen Dimensionen,  
 sowie auch reichhaltiges Lager von  
 Sägen, Kisten, Wasser-Kourieren etc.

### Veraminungs-Meizeiger.

- (Unter jeder Rubrik ist jede Seite 10 Fig.)
- Altona.** Am 17. Januar, Abends 8 1/2 Uhr, bei Hr. Richter, Notarstr. 36. Tagesordnung: 1. Abrechnung 2. Bericht der Verwaltung und des Ausschusses 3. Bericht des Ausschusses über die Verwaltung des Vereinsvermögens 4. Wahl der Vorstandsmitglieder 5. Bericht des Ausschusses über die Verwaltung des Vereinsvermögens 6. Verschiedenes 7. Die Verwaltung.
  - Flensburg.** Samstag, 21. Januar, Abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal: Generalversammlung. Tagesordnung: Wahl des Verwaltungsrates. Um zahlreiches Erscheinen ersucht die Verwaltung.
  - Halberstadt.** Donnerstag, 19. Jan., Abends 8 1/2 Uhr, bei Hr. Schmidt, Notarstr. 63. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom Jahresabschluss 2. Abrechnung vom Jahresabschluss 3. Wahl der Vorstandsmitglieder 4. Verschiedenes 5. Die Verwaltung.
  - Siebelbrunn.** Sonntag, 21. Januar, und von da an regelmäßig alle 14 Tage.
  - Karlsruhe.** Samstag, 21. Januar, Abends 8 1/2 Uhr, im Lokal des Goldenen Löwen. Tagesordnung: Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Abrechnung 2. Bericht der Verwaltung 3. Bericht des Ausschusses über die Verwaltung des Vereinsvermögens 4. Wahl der Vorstandsmitglieder 5. Verschiedenes 6. Die Verwaltung.
  - Oldenburg.** Generalversammlung am Sonntag, 21. Jan., Abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom Jahresabschluss 2. Wahl der Vorstandsmitglieder 3. Bericht der Verwaltung 4. Verschiedenes 5. Die Verwaltung.

**Solingen.** Generalversammlung am Dienstag, den 17. Januar, Abends 8 1/2 Uhr, im Lokale Bierlichs, Köhlerstr. 1. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Empfang der Beiträge 2. Abrechnung vom 4. Quartal 1892. 3. Vorstandswahl 4. Anträge und Verschiedenes.  
 Die Verwaltung.

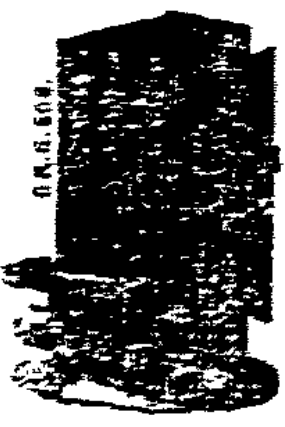
**Wandsbeck.** Dienstag, 17. Januar, Abends 8 1/2 Uhr. Tagesordnung: 1. Abrechnung 2. Statist. 3. Verschiedenes.  
 NB. Die Adresse des Bevollmächtigten ist jetzt: F. Kof, Kampstr. 7.

### Adressen von Herbergen und Verkehrslokale für Tischler.

- (A = Arbeitsnachsicht, H = Herberge, R = Reiseunterstützung, V = Verkehrs- oder Verkehrslokal.)
- Altenburg.** H u. A: „Gute Quelle“, Deichstr. 11. R zahl. Kass. Hausotte, Mauergasse 5 b. III.
  - Altona.** H u. V (auch für Korbmacher) bei Ebler, Nordstr. 37.
  - Magdeburg.** H und V: „Königswirth“, Georgstr. 12. Dasselbst R Abends nur von 6-7 Uhr.
  - Niederleben.** H, V u. A im „Prinz von Preußen“, vor d. Wasserthor.
  - Barmen.** H und V bei E. Bedmann, Brucherstr. 7. A: Mittags u. Abds.
  - Berlin.** H und V befinden sich Ritterstr. 123, bei Stramm.
  - Bremen.** H u. A b. Feinr. Jirus, Startenmacherherberge. Straße 3. Dasselbst R. Auch Korbmacherherberge.
  - Bremerhaven.** H u. A b. Drehtmeyer, „Zur Sonne“, Osterstr. 8. R b. Sieghold, Deich 108, von 7 1/2-8 1/2 Uhr.
  - Breslau.** V Heinrichstr. 5; H u. A Weissergasse 32, 1. Etg. Schmiedebrücke 51.
  - Cañel.** H und A im Gasthaus zur „Stadt Sömberg“, Graben 60.
  - Coblenz.** H bei Wwe. Strafen, Wöllergasse 2.
  - Cottbus.** „Zur Carlstr.“. A und R. Mittags v. 12-1. Abds v. 8-9 Uhr.
  - Darmstadt.** H u. A b. Blome, „Stadt Mannheim“, Schloßgasse 27. V bei Cramer, Arheilgerstr. 50.
  - Dessau.** H in „Stadt Braunschweig“, Leipzigerstr. 24. A daselbst v. 8-9 Uhr.
  - Dresden.** A der Holzarbeiter Sell's Gasthaus, Al. Brüdergasse 17. Dasselbst jeden Dienstag Vereinsabend.
  - Düsseldorf.** V u. A b. Fr. Helken, Zentralherb. Wollstr. 24. R b. Fr. Wagner, Geertshofstr. 40, II.
  - Elberfeld.** H, V u. A bei Hr. Gerbracht, Bleichstr. 14 (Am Stadttheater).
  - Flensburg.** H u. V b. C. Kalls, Schloßstr. 128, v. 12-1 u. 6 1/2-8 Uhr. Abds.
  - Frankfurt a. M.** H, V, Zentral und A: „Prinz Karl“, Alte Mainzer-gasse 32 V im „Rehstock“ Frauengasse 4.
  - Fürth.** H u. V „Gast z. grünen Baum“, R bei E. Dornreich, Hirschstr., v. 12-1 u. d. 5 8 Uhr.
  - Gera.** H u. V: „Gast z. Englischen Hof“, Hofstr. 14. A von 8-9 Uhr Abds.
  - Halle a. S.** H u. V b. F. J. Kopsch, Martinsberg 5, daselbst A u. d. R.
  - Hamburg.** H u. V u. A b. Hamm, „Leistungshaus“, am Gärtnermarkt.
  - Hannover.** H u. V bei Ullrich u. Bergstr. 9. Dasselbst A und R.
  - Leipzig.** H u. A: „Königlicher Hof“, Windmühlstr. 44.
  - Magdeburg.** H u. V: „Königlicher Hof“, 42 bei Schloßstr. 4. R von 6 1/2-7 1/2 Uhr Abds.
  - Mannheim.** H und A: Zentralherberge, T. 6. 1 c.
  - Meißen.** H u. A Hofstr. 320. daselbst R V. Restaurations Hartmann, Burgstr., daselbst alle 14 Tage Veranstaltung.
  - München.** H u. V: „Königlicher Hof“, Brunstr. 7. A jeden Abend von 7-8 Uhr.
  - Münster.** H, V u. A im Gasthaus zum „König von England“, Breiteg. 31.
  - Nürnberg.** Zentralherberge und A zur „Stadt Heidelberg“, Or. Biergrund 43.
  - Oldenburg.** Bevollm. D. Meier, Reitenstr. 17. V u. A b. Vendermann, Rummelstr. 28.
  - Pforzheim.** Zentralherberge und A: „Gasthof zum Heidelberger Faß“, Wehl. C. Fr. Str. 11.
  - Polishappel.** H und V: „Roths Schänke“, Köhlerstr. 11. R b. Wittig, Schulstr. 85 von 7 1/2-8 1/2 Uhr Abds.
  - Preussisch-Litauen.** H u. V b. G. Torggasse, Or. Moor 49, daselbst A u. Zahl. d. R. V bei E. ler, Schmalbacherstr. 8.
  - Wiesbaden.** H u. A b. Appel, Gemeindebadgässchen 6.

## Patent-Universal-Tischleröfen

(einfacher Wärme- und Leimofen)  
**Dampfwärmpfatten.**  
**Trockenkammeröfen mit Ventilation.**  
**Franz Knaup, Dresden-Glasewitz.**



Solche verwendet zum Heizen und zum Trocknen, in den größten Holzwerkstätten benutzt zum Patent angewendet.

## Universal-Möbel-Politur

ist man damit drei bis vier Mal so schnell fertig, als mit Spiritus, trotzdem hochfeiner, blickt nicht gekantet, nie ansichtig und glänzt erhellend. Im Gebrauch blickt es wie ein Spiegel. Preis per Liter A 3, —, B 1,76, C 1, — ab Hamburg.

## Louis Büsing, Hamburg.

Gewerbe- und Industrie-Ausstellung Hambg. 1889. J. H. F. Glammer Nachfl. No. 4712.  
**Poolstrasse No. 38.**  
 Spezialität: Feine Möbel-Lackirung u. Holz-Imitation.

**August Adam,**  
 Hamburg, Poolstr. 38, Wandsbeck.  
 Jedes Stück unter Garantie.

**Wir wünschen den Jahrgang 1888 der „Neuen Zeit“**  
 die u. die Redaktionsverwaltung zu senden.  
 Und wolle man uns mitteilen.  
 Die Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“

**Holz! Holz! Holz!**  
 Die Tischler u. Drechsler: Horn, Koch u. d. Weichbuchen, Eichen, Kirschbaum und Mahagoni, ausgeführte, der Zubehört u. Tischlerwerkzeuge, die der Tischler u. Drechsler gebraucht.  
**F. Wagner,**  
 Hamburg, Hinter den Mühlen 23.

**Musik.**  
 Jedes Instrument, 2 Tenorhorn, 2 Bass, 2 Trompeten, offene Klarinetten, Flöten, Orgel, Harmonium, Sopran, Bass, große Trommel, Becken, etc. etc. etc.  
 Carl F. Schürer, Schürer, Schürer, Schürer.